

Die Ortspolizeibehörde der Stadt Trossingen erlässt nach § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) folgende

Allgemeinverfügung

- 1. Die Allgemeinverfügung vom 21.10.2020 über die Beschränkung von öffentlichen Veranstaltungen wird aufgehoben.
- 2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Trossingen, Ordnungsamt, Schultheiß-Koch-Platz 1, 78647 Trossingen einzulegen.

Trossingen, den 14.02.2022

Susanne Irion
Bürgermeisterin